

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 42 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

**Veterinäramt
und Lebensmittelüberwachung**
Fachbereich
Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude
Erstetter Straße 58
71522 Backnang

Ankunftszeitpunkt

Unser Zeichen

Bitte bei Antworten immer angeben
423/2020 VIG-FragDenStaat_001

17. Februar 2020

Ihre Nachricht vom/Zeichen
Ihre Nachricht/Zeichen

Durchführung des Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]
mit E-Mail vom 09.01.2020 haben Sie über das Internetportal „FragDenStaat“ einen Antrag auf Herausgabe von Informationen, bezüglich lebensmittelrechtlicher Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Asia World“ in Fellbach nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Es ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Sie erhalten zu Ihrer Frage 1. und Frage 2. Satz 1 in dieser Entscheidung, die Information wann die beiden letzten Betriebskontrollen stattgefunden haben und ob es dabei zu Verstößen kam.
2. Sie erhalten zu Ihrer Frage 2. Satz 2 über die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte diese per E-Mail zugesandt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.
4. Für diese Entscheidung wird keine Gebühr erhoben.

II. Begründung:

1. Sachverhalt

Am 09.01.2020 haben Sie einen Antrag per E-Mail über die Internetplattform „FragDenStaat“ auf Informationszugang nach dem VIG gestellt. Sie möchten folgende Informationen erhalten:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



Dem Betreiber des Restaurants „Asia World“ wurde, als am Verfahren beteiligtem Dritten, mit einem Anhörungsschreiben die Gelegenheit eingeräumt, sich zu Ihrer VIG-Anfrage zu äußern. Davon hat er Gebrauch gemacht und mitgeteilt, dass Sie gerne anrufen oder persönlich vorbeikommen dürfen.

2. Rechtsgrundlagen

Zu I.1

Gem. § 2 Abs. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des Verbraucherinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Dieser Anspruch auf freien Zugang der o.g. Daten besteht nur, soweit kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund i.S.v. § 3 VIG vorliegt.

Die Informationen nach dem VIG werden nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss gem. § 4 Abs. 1 VIG hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Information er gerichtet ist. Sie haben am 09.01.2020 einen schriftlichen Antrag über die Online-Plattform „FragDenStaat“ gestellt, welcher inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Aus Ihrem Antrag ist ersichtlich um welche Informationen Sie zu welchem Betrieb ersuchen.

Zuständig ist die nach Landesrecht zuständige Stelle. Dies sind gem. § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden. Somit ist hier das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung des Landratsamt Rems-Murr-Kreis zuständig.

Gem. § 4 AGVIG darf ein Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

Nach I.3 wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Somit ist diese Voraussetzung erfüllt.

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Maßnahme ist geeignet, da sie den Zweck, Ihnen die beantragten Informationen zugänglich zu machen, fördert. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergab weiter, dass die Entscheidung erforderlich, sowie geeignet ist, da das öffentliche Informationsinteresse, in diesem Fall Ihr Interesse, höher gewichtet wird als das mögliche Interesse des Lebensmittelunternehmers auf Stillschweigen der Information.

Die beiden letzten Kontrollen haben an folgenden Terminen mit angegebenem Ergebnis stattgefunden:

- 1.) 23.05.2019, Verstöße
- 2.) 31.10.2019, Verstöße

Zu I.2

Sie haben in Ihrem Antrag um die Herausgabe der Information auf elektronischem Weg gebeten. Wir werden deshalb die betroffenen Besuchsberichte, der Kontrollen bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, Ihnen per E-Mail übermitteln.

Die Übermittlung der Besuchsberichte erfolgt frühestens eine Woche nach Übersendung dieser Entscheidung. Durch diese Verzögerung soll dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben werden Rechtsmittel einzulegen.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass die VIG-Auskunft Ihrem privaten Gebrauch dient. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung.

Der in diesem VIG-Verfahren drittbetroffene Betrieb erhält ebenfalls eine Ausfertigung dieser Entscheidung zugesandt.

Zu I.3

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, das heißt Widerspruch und Anfechtungsklage haben gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Das besondere öffentliche Interesse an dem Informationszugang an Verbraucher ist durch das Bedürfnis der Verbraucher auf zeitnahe, umfassende Information über lebensmittelrechtliche Belange gegeben.

Zu I.4

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Diese Entscheidung ergeht somit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebührenfrei.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10 in 71332 Waiblingen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

